

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2015	ausgegeben zu Saarbrücken, 30. September 2015	Nr. 65
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Rahmenprüfungsordnung der Universität des Saarlandes für Bachelor- und
Master-Studiengänge (BMRPO)
Vom 17. Juni 2015.....

474

**Rahmenprüfungsordnung
der Universität des Saarlandes
für Bachelor- und Master-Studiengänge
(BMRPO)**

Vom 17. Juni 2015

Der Senat der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 59 Universitätsgesetz vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406), auf Vorlage des Universitätspräsidiums folgende Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge beschlossen, die nach Zustimmung der Ministerpräsidentin hiermit verkündet wird.

Inhalt:

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

- Artikel 1 Geltungsbereich
- Artikel 2 Grundsätze
- Artikel 3 Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums
- Artikel 4 Studienaufwand
- Artikel 5 Regelstudienzeit
- Artikel 6 Modularisierung und Credit Points
- Artikel 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- Artikel 8 Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen
- Artikel 9 Teilzeitstudium
- Artikel 10 Fortschrittskontrolle
- Artikel 11 Schlüsselkompetenzen
- Artikel 12 Zugang zum Master-Studium

II. Leistungskontrollen

- Artikel 13 Leistungskontrollen
- Artikel 14 Teilnahme an Leistungskontrollen
- Artikel 15 Nachteilsausgleich
- Artikel 16 Bewertung der Leistungskontrollen und Notenbildung
- Artikel 17 Wiederholung von Prüfungen und/oder der Abschluss-Arbeit
- Artikel 18 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- Artikel 19 Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

III. Abschluss-Arbeiten

- Artikel 20 Zulassung zur Abschluss-Arbeit
- Artikel 21 Thema der Abschluss-Arbeit
- Artikel 22 Dauer und Fristen
- Artikel 23 Verfahren und Gestaltung

IV. Studienabschluss

- Artikel 24 Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung
- Artikel 25 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

V. Schlussbestimmung

- Artikel 26 In-Kraft-Treten

Präambel

Diese Rahmenprüfungsordnung enthält gemäß § 59 UG Bestimmungen insbesondere über

1. den Zweck einer Prüfungsleistung,
2. die Prüfungsleistungen,
3. die Regelstudienzeit,
4. die Bewertungsmaßstäbe,
5. die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer und den Ausschluss von einer Prüfung,
6. die Fristen für die Meldung zu einer Prüfungsleistung und zu deren Wiederholung,
7. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Dauer einer mündlichen Prüfungsleistung sowie Angaben zur Fortschrittskontrolle
8. die an den spezifischen Bedürfnissen ausgerichtete Erbringung von Prüfungsleistungen durch behinderte Studierende,
9. die Anforderungen an das Bestehen und die Voraussetzungen für das Wiederholen einer Prüfung,
10. die Folgen der Nichterbringung einer Prüfungsleistung und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,
11. die Prüfungsorgane und den Prüfungsablauf, einschließlich der Zulässigkeit der Anwesenheit von Studierenden als Zuhörerinnen und Zuhörer bei mündlichen Prüfungen und die Führung von Aufzeichnungen über den Prüfungsverlauf,
12. die Anrechnung von in anderen Studiengängen, in einem Fernstudium oder an anderen Hochschulen erbrachten Studienzeiten sowie Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen,
13. die Anrechnung von Ergebnissen von studienbegleitenden Leistungskontrollen bei der Abschlussprüfung,
14. die Einsicht in die Prüfungsakten nach einer abgeschlossenen Prüfungsleistung,
15. den nach bestandenen Prüfungen zu verleihenden Hochschulgrad,
16. die Voraussetzungen, unter denen bei geeigneten Studiengängen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Prüfungsleistung und/oder Abschluss-Arbeit im Fall des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt und im Fall des Bestehens zur Notenverbesserung wiederholt werden kann (Freiversuch),
17. eine Gliederung des Studiums in Abschnitte und
18. die Inanspruchnahme des gesetzlichen Mutterschutzes und der Elternzeit (§ 16 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes).

In Prüfungsordnungen für einzelne Bachelor- und Master-Studiengänge können fachspezifische Prüfungsanforderungen zur Ausfüllung der in der Rahmenprüfungsordnung enthaltenen Regelungsspielräume bezüglich der Zulassungsvoraussetzungen und des Prüfungsverfahrens festgelegt werden; dazu gehört insbesondere auch, ob Leistungskontrollen auch in einer Fremdsprache absolviert werden dürfen.

Diese Rahmenprüfungsordnung liefert über den in Artikel 1 geregelten Geltungsbereich hinaus den Fakultäten Hilfestellungen für die Konzeption neuer Studiengänge.

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Rahmenprüfungsordnung gilt für Prüfungsordnungen für alle Bachelor- und Master-Studiengänge an der Universität des Saarlandes. In den Prüfungsordnungen für einzelne Bachelor- und Master-Studiengänge (studiengangsspezifische Prüfungsordnungen) können studiengangsspezifische Regelungen zur Ausfüllung der in dieser Ordnung enthaltenen

Regelungsspielräume festgelegt werden. Soweit in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen dieser Rahmenprüfungsordnung unmittelbar.

Artikel 2 Grundsätze

(1) Die Fakultäten der Universität des Saarlandes verleihen auf Grund der in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium die folgenden Grade:

- Bachelor of Arts (B.A.),
- Bachelor of Science (B.Sc.),
- Bachelor of Engineering (B.Eng.),
- Bachelor of Law (LL.B.),
- Bachelor of Education (B.Ed.) *)
- Master of Arts (M.A.),
- Master of Science (M.Sc.),
- Master of Engineering (M.Eng.)
- Master of Law (LL.M.) oder
- Master of Education (M.Ed.).*)

Für Weiterbildungsstudiengänge nach § 55 Abs. 3 UG können auch Mastergrade verliehen werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen (z.B. MBA).

Näheres regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung. Für die Verleihung des Grades ist die Fakultät zuständig, der die Bachelor- bzw. Master-Arbeit zugeordnet ist.

*) Diese Grade können derzeit noch nicht verliehen werden.

(2) Im Bachelor-Studium wird die Fähigkeit zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Die Bachelor-Prüfung bildet den Abschluss eines Bachelor-Studiengangs der Fakultäten, soweit dazu eine studiengangspezifische Prüfungsordnung vorliegt.

(3) Durch das Master-Studium wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis vertiefter Grundlagen und wesentlicher Forschungsergebnisse in den gewählten Studienbereichen vermittelt. Die Master-Studiengänge können nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ bzw. „stärker forschungsorientiert“ differenziert werden. Dies ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Die Master-Prüfung bildet den Abschluss eines Master-Studiengangs, soweit dazu eine studiengangspezifische Prüfungsordnung vorliegt. Im 2-Fächer-Master-Studiengang bestimmt das Profil des Hauptfachs das Profil des Master-Studiums.

(4) Das Studium kann in Vollzeit oder nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung in Teilzeit (vgl. Artikel 9) durchgeführt werden. Soweit dies in einer studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist, können alle Semester in Teilzeit studiert werden. Soweit dies in einer Studienordnung nicht gesondert geregelt ist, gelten alle Regelungen sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.

(5) Einzelheiten zu Inhalt und Aufbau eines Studiums werden in der Studienordnung geregelt, die den Aufbau des Studiums sowie Pflicht- und Wahlpflichtmodule beschreibt.

(6) Das Ablegen von Leistungskontrollen und das Anfertigen der Bachelor- bzw. Master-Arbeit (Abschluss-Arbeit) setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung für den Studiengang

bzw. die entsprechende Fächerkombination voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen von diesem Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

Artikel 3 Studiengang-Formen, Struktur des Bachelor- und Master-Studiums

(1) Ein Bachelor- oder Master-Studium nach dieser Ordnung kann nach folgenden Studiengang-Formen (Varianten) gestaltet werden, soweit dazu entsprechende Ordnungen erlassen sind:

1. Variante: Kernbereich-Studiengang

Studiengänge dieser Form bestehen aus dem Studium eines fachlichen Kernbereichs, der in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen ist. Hier kann ein integriertes Nebenfach eigens definiert werden.

2. Variante: 2-Fächer-Bachelor- und/oder -Master-Studiengang

Diese Studiengang-Form besteht aus einem Kombinationsstudium von zwei unterschiedlich gewichteten Fächern – (ggf. erweitertes) Haupt- und Nebenfach – mit einer Abschluss-Arbeit im Hauptfach, soweit diese Fächer in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung entsprechend aufgeführt sind. Einschränkungen der Kombinationsmöglichkeiten sind ggf. in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu vermerken.

Das 2-Fächer-Bachelor-Studium wird – soweit kein erweitertes Hauptfach studiert wird – mit dem Studium eines Bachelor-Ergänzungsfachs verbunden, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung entsprechend vermerkt ist.

Module der kombinierten Fächer sollen sich nicht überschneiden. Soweit sich Module überschneiden, kann das Modul nur einmalig in den Studiengang eingebracht werden. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen.

(2) Kernbereiche und Hauptfächer können nur aus den Studienfächern der Fakultäten gewählt werden, die gemäß der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ein entsprechendes Fachstudium ermöglichen.

(3) Nebenfächer und Ergänzungsfächer sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung aufzuführen.

(4) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin können andere Nebenfächer bzw. Ergänzungsfächer als die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung aufgeführten gewählt werden. Ein entsprechender Antrag muss vor Aufnahme des entsprechenden Fachstudiums gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. im Einvernehmen mit der betroffenen Fakultät.

Artikel 4 Studienaufwand

(1) In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist im Falle der Kombination 6 Semester (Bachelor) + 4 Semester (Master) der folgende Studienaufwand (in Credit Points – CP) zu Grunde zu legen. Die anderen Kombinationen gemäß Artikel 5 Abs. 7 sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung analog zu regeln.

Kernbereich-Bachelor-Studiengang (Grundlage: 6 Semester Regelstudienzeit):

- Das Studium eines Bachelor-Kernbereichs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen 6 bis 12 CP auf die Bachelor-Arbeit. Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.

Kernbereich-Master-Studiengang (Grundlage: 4 Semester Regelstudienzeit):

- Das Studium eines Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 15 bis 30 CP auf die Master-Arbeit. Näheres regelt die studiengangsspezifische Prüfungsordnung.

2-Fächer-Bachelor-Studiengang mit Kombination Hauptfach und Nebenfach (6 Semester Regelstudienzeit):

- Das Studium umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP, auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP, auf das Bachelor-Ergänzungsfach 24 CP sowie auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.
- Entfällt die Möglichkeit des Bachelor-Ergänzungsfachs, erhöht sich der Anteil der Module des Bachelor-Hauptfachs (ohne die Bachelor-Arbeit) auf 107 CP (erweitertes Hauptfach).

2-Fächer-Master-Studiengang mit Kombination erweitertes Hauptfach und Nebenfach (4 Semester Regelstudienzeit):

- Das Studium umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen auf das erweiterte Master-Hauptfach 71 CP, auf das Master-Nebenfach 27 CP sowie auf die Master-Arbeit im Hauptfach 22 CP.

(2) In Studienordnung und Studienplan ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang ca. 60 CP erbracht werden können.

(3) Art und Umfang der vorgesehenen Leistungskontrollen sind so zu gestalten, dass das Studium im jeweiligen Studiengang innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Hierzu werden in der Regel pro Studienjahr (in dem die zugehörige Veranstaltung stattgefunden hat) 2 Termine für jede Prüfung angeboten, sofern der Veranstaltungstyp dies zulässt. Ferner sind die Studiengänge so zu gestalten, dass sie Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis, insbesondere im Ausland, ohne Zeitverlust bieten. Allen Studierenden der Universität des Saarlandes wird ein Auslandsaufenthalt im Rahmen ihres Studiums empfohlen. Hierzu sollten sie im Vorfeld eine Beratung zur Durchführung des Auslandsstudiums in Anspruch nehmen, ggf. einen vorbereitenden Sprachkurs belegen und über ein „Learning Agreement“ die Anerkennung von Leistungen gemäß Artikel 19 klären.

(4) Die Studienordnung kann für Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige persönliche Teilnahme zum Erreichen des Lernziels erforderlich ist (z. B. Seminare, Praktika), eine Verpflichtung zur regelmäßigen Präsenz vorsehen.

Artikel 5 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6, 7 oder 8 Semester; die eines Master-Studiengangs (Vollzeitstudium) einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Master-Prüfung 2, 3 oder 4 Semester. Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung muss dazu eine Festlegung treffen.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung soll ein Teilzeitstudium vorsehen. Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudium beträgt das Doppelte der Regelstudienzeit des jeweiligen Vollzeitstudiums.

(3) Werden nur Teile des Studiums in Teilzeit gestaltet oder erlaubt die studiengangspezifische Prüfungsordnung nur, bestimmte Teile des Studiums in Teilzeit zu absolvieren, errechnet sich die Regelstudienzeit aus den jeweiligen Anteilen, wobei das Ergebnis auf volle Semester aufgerundet wird.

(4) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der/die Studierende beurlaubt war.

(5) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt.

(6) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt (Regelstudiensemester), sofern dies für Freiversuchsregelungen relevant ist.

(7) Bei Studiengängen, die inhaltlich aufeinander aufbauen (konsekutive Bachelor- und Master-Studiengänge) sind nur die folgenden Kombinationen der Regelstudienzeiten möglich (jeweils zusammen 300 CP):

- 6 Semester Bachelor-Studium (180 CP) + 4 Semester Master-Studium (120 CP),
- 7 Semester Bachelor-Studium (210 CP) + 3 Semester Master-Studium (90 CP),
- 8 Semester Bachelor-Studium (240 CP) + 2 Semester Master-Studium (60 CP).

Für Bachelor- und Master-Studiengänge mit der Qualifikation für ein Lehramt an Schulen können gesonderte Regelungen getroffen werden.

(8) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann eine Gliederung des Studiums in Studienabschnitte vorsehen.

Artikel 6 Modularisierung und Credit Points

(1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von zwei Semestern und wird mit Prüfungsleistungen (in der Regel einer Modulprüfung) abgeschlossen, auf deren Grundlage CP vergeben werden. Module sollen mindestens einen Umfang von 5 CP aufweisen.

(2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von CP dokumentiert. In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ist der Studienaufwand (Workload) – in Stunden/CP – festzulegen. Ein CP entspricht einer Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Bei der Dokumentation der Prüfungsleistungen (z.B. im Transcript of Records) ist dieser Basiswert anzugeben.

(3) CP werden in der Regel durch Prüfungsleistungen ggf. in Verbindung mit Prüfungsvorleistungen erworben. Die Vergabe von CP setzt nicht zwingend das Ablegen einer Prüfung voraus, sondern den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Bei Abschlussarbeiten, Studienarbeiten, Praktika, freiem Selbststudium und Exkursionen werden CP entsprechend dem Zeitaufwand (einschließlich Vor- und Nachbereitung) vergeben.

(4) In der Studienordnung werden die Module und (zugehörigen) Modulelemente beschrieben. Dabei wird jedes Modul und ggf. Modulelement mit den entsprechenden Semesterwochenstunden (SWS) und/oder der Gesamt-Veranstaltungszeit sowie dem Workload, dargestellt in CP, ausgewiesen. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Moduls festgehalten, welche Art der Prüfung durchgeführt wird und ob in begründeten Ausnahmefällen ggf. die Vergabe der CP an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist (Modulelementprüfungen, im Unterschied zu Modulprüfungen als Regelfall). Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus dieses Modulelement angeboten wird.

(5) Leistungskontrollen in Modulen bzw. Modulelementen werden entweder mit ‚bestanden‘ oder mit einer Note gemäß II. Artikel 16 bewertet. Wird eine Leistungskontrolle benotet, so ist dies in der Studienordnung entsprechend festzuhalten.

(6) CP können nur erworben werden, wenn der Studiaufwand mindestens einen CP beträgt und das Modul bzw. Modulelement durch eine benotete oder unbenotete Prüfungsleistung erfolgreich abgeschlossen wird. Module, die aus mehreren Modulelementen bestehen, müssen vollständig absolviert werden.

(7) Prüfungen zu Modulen bzw. Modulelementen dienen dem Abprüfen der in den Modulen bzw. Modulelementen erworbenen Kompetenzen. Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht und sind Teil der Bachelor- bzw. Master-Prüfung. Sie können auch aus mehreren Teilen bestehen. Näheres regelt die Studienordnung.

(8) Jedes Modulelement ist durch die Modulzugehörigkeit eindeutig einer Modulprüfung zugeordnet, sofern keine spezifische Modulelementprüfung vorgesehen ist.

(9) Die erworbenen CP werden auf den Leistungsnachweisen zu den Modulen/Modulelementen ausgewiesen. Die CP für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der CP der einzelnen beteiligten Modulelemente.

(10) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird ein Studienkonto geführt, das in jedem Semester mit Bezug zu den erbrachten Prüfungsleistungen unter Angabe der insgesamt erreichten CP fortgeschrieben wird. Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die anderweitig (z.B. im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei einbezogen. Weiter können Leistungen berücksichtigt werden, die über die in einem Studiengang erforderliche Mindestzahl an CP hinaus erworben werden.

Artikel 7 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

(1) Für die Durchführung von Prüfungen bildet die Fakultät/bilden die Fakultäten der Universität des Saarlandes im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss. Ein Prüfungsausschuss kann studienfachspezifisch, studiengangspezifisch oder studiengangübergreifend sowie fakultätsintern oder fakultätsübergreifend gebildet werden. Die jeweiligen Zuständigkeiten sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln. Im Falle von Mehrfachstudiengängen ist, sofern nicht anderweitig geregelt, der Prüfungsausschuss des jeweiligen Hauptfachs zuständig und entscheidet ggf. im Benehmen mit Fachvertretern des betroffenen Nebenfachs. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch ein Prüfungssekretariat unterstützt.

(2) Dem jeweiligen Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der zuständigen Fakultäten,
2. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der zuständigen Fakultäten und
3. ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden der zuständigen Fakultäten mit eingeschränktem Stimmrecht.

Im Falle von Lehramtsstudiengängen oder hochschulübergreifenden Studiengängen oder aus sonstigem wichtigen Grund können weitere Mitglieder beteiligt werden.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung der Bachelor- oder Master-Prüfung berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für bis zu zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes.

(6) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu überwachen, insbesondere,

1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungskontrollen, auf Zulassung zur Abschluss-Arbeit zu entscheiden;
2. über Anträge auf Befreiung von der Zulassungsvoraussetzung zu entscheiden;
3. über Anträge auf Ablegung von Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen in anderer Form zu entscheiden;
4. den Prüfer/die Prüferin (den Gutachter/die Gutachterin) sowie den Zweitgutachter/die Zweitgutachterin und den Betreuer/die Betreuerin für die Abschluss-Arbeit zu bestellen;
5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschluss-Arbeit oder für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen zu entscheiden;
6. über Anträge zur Sprache von Leistungskontrollen und der Abschluss-Arbeit zu entscheiden;
7. in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen (§ 13 Abs. 1 Nr. 1 UG) Studienleistungen, Prüfungsleistungen und ggf. Prüfungsvorleistungen anzuerkennen;
8. sofern erforderlich einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Abschluss-Arbeit zu bestellen;
9. die Note für die Abschluss-Arbeit festzusetzen;
10. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines

minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) sowie der besonderen Belange behinderter Studierender zu entscheiden;

11. über Anträge auf Genehmigung einer dritten Wiederholungsprüfung zu entscheiden;
12. über Anträge auf Fristverlängerung der Fortschrittskontrolle zu entscheiden;
13. über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen für das Ablegen von Prüfungen im Fall einer Beurlaubung nach § 9 Abs. 6 der Immatrikulationsordnung zu entscheiden;
14. über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfungsleistung zu überprüfen;
15. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Prüfungsleistungen nach Anhörung des / der entsprechenden Prüfers / Prüferin zu entscheiden;
16. über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor- bzw. Master-Prüfung zu entscheiden;
17. über Anträge auf Zugang zum Master-Studium zu entscheiden.

(7) Der Prüfungsausschuss kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln. Falls nicht anderweitig geregelt gilt: Die Aufgaben nach Absatz 6 Nr. 1 bis 13 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung von einem Kandidaten/einer Kandidatin angefochten oder von einem Mitglied des Prüfungsausschusses beanstandet, so entscheidet der Prüfungsausschuss; im Fall von Einwänden gegen die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen auf der Grundlage einzuholender Stellungnahmen der am Zustandekommen der Bewertung beteiligten Prüfer / Prüferinnen.

Artikel 8

Prüfer/Prüferinnen; Betreuer/Betreuerinnen; Beisitzer/Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern / Prüferinnen (Gutachtern, Gutachterinnen) bzw. Betreuern / Betreuerinnen für die Abschluss-Arbeit nach dieser Ordnung können Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen an anderen Hochschulen, die entpflichteten oder in den Ruhestand getretenen Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen bestellt werden.

(2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den das betreffende Fachgebiet vertretenden Professoren/Professorinnen auch Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte für den Bereich des Lehrauftrags, Angehörige außeruniversitärer Einrichtungen gemäß § 25 Abs. 6 UG sowie qualifizierte in der beruflichen Praxis erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellen.

(3) Ehemalige Mitglieder der Fakultät, die aus der Universität des Saarlandes ausgeschieden sind, können mit ihrem Einvernehmen bis zu fünf Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden. Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, die keine Lehrtätigkeit mehr ausüben, Lehrstuhlvertreter/Lehrstuhlvertreterinnen, die mehr als 2 Semester Lehrtätigkeit ausgeübt haben, können mit ihrem Einvernehmen bis zu zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Fakultät bestellt werden.

(4) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Leistungskontrollen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Modulelemente.

(5) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung nach Artikel 13 Abs. 7 darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

(6) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellenden oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

Artikel 9 Teilzeitstudium

(1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerberinnen und Studienbewerber bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens 50 % und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können.

(2) Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der CP (in der Regel 18 CP) des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester abgelegten Prüfungsleistungen ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.

(3) Die Abschluss-Arbeit ist außer in begründeten Ausnahmefällen in Vollzeit zu erbringen, wenn im vorangegangenen Semester nicht in Teilzeitform studiert wurde. Sollte die Abschlussarbeit in Teilzeit erbracht werden, so ist die Bearbeitungszeit gleichwohl einzuhalten. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit gemäß Artikel 22 Abs. 2 auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat jedoch keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(4) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.

(5) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.

(6) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch bei der für den jeweiligen Studiengang oder Teilstudiengang zuständigen Beratungseinrichtung durchzuführen.

Artikel 10 Fortschrittskontrolle

(1) In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung soll eine Fortschrittskontrolle vorgesehen werden. Sofern nicht anders in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung geregelt, sind im Rahmen eines Bachelor-Studiums die in Absatz 2 und im Rahmen eines Master-Studiums die in Absatz 3 genannten Mindestleistungen zu erbringen.

(2) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 18 CP,
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP,
- nach 6 Semestern mindestens 105 CP,
- nach 9 Semestern mindestens 165 CP.

(3) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Master-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 4 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:

- nach 2 Semestern mindestens 30 CP,
- nach 4 Semestern mindestens 60 CP,
- nach 6 Semestern mindestens 90 CP.

(4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.

(5) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Dies wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 2 und 3 genannten Fristen angemessen (in der Regel um jeweils 1 Semester) verlängern.

Artikel 11 Schlüsselkompetenzen

(1) Die Universität des Saarlandes fördert in Fachrichtungen, Fakultäten, zentralen Einrichtungen und weiteren Organisationseinheiten intensiv die Vermittlung, den Erwerb und die Anerkennung von Schlüsselkompetenzen für Studierende als einen ergänzenden Teil des Fachstudiums. Unter Schlüsselkompetenzen werden überfachliche Qualifikationen (Fähigkeiten, Einstellungen und Wissens Elemente) zusammengefasst, die bei der Lösung von Problemen und beim Erwerb neuer Kompetenzen in möglichst zahlreichen Inhaltsbereichen von Nutzen sein können, wie beispielsweise zur Weiterentwicklung von Studier-, Lern-, Lehr- und Forschungsfähigkeit, Persönlichkeit, Berufs(feld)kompetenz und Bürgerschaftlichkeit. Bezogen auf die beispielhaft angesprochenen Weiterentwicklungsziele werden Schlüsselkompetenzen im Sinne von methodischen, sozialen und persönlichen Kompetenzen erworben.

(2) Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen können die Anerkennung von ehrenamtlichem/bürgerschaftlichem Engagement auf Antrag von Studierenden mit bis zu 3 CP vorsehen, sofern dieses im Rahmen einer nachgewiesenen mindestens zweijährigen, kontinuierlichen, unentgeltlichen Tätigkeit während des Studiums in einer als gemeinnützig anerkannten Organisation erbracht wurde. Die konkreten Leistungen des ehrenamtlichen/bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer aktiven Tätigkeit müssen von der gemeinnützigen Organisation durch ein qualifiziertes Zeugnis bestätigt werden, das genaue Angaben zur Dauer und zum zeitlichen Umfang der aktiven Tätigkeit enthält sowie die Art und Weise der Tätigkeit präzisiert. Darüber hinaus ist von dem/der Studierenden schlüssig darzulegen, in wie weit Schlüsselkompetenzen durch das ehrenamtliche Engagement erworben wurden.

(3) Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnungen können die Anerkennung von Gremien- oder Mentorentätigkeiten oder von Tätigkeiten als Tutor/Tutorin auf Antrag von

Studierenden mit bis zu max. 6 CP pro Studiengang (in der Regel 3 CP pro Studienfach bei einem Studiengang mit 2 Fächern) vorsehen, wobei 1,5 CP/SWS als angemessen gelten. Von dem/der Studierenden ist schlüssig darzulegen, inwieweit Schlüsselkompetenzen durch die Gremien- oder Mentorentätigkeit erworben wurden.

(4) Auf Antrag der/des Studierenden können an der Universität des Saarlandes sowie an weiteren deutschen und ausländischen Hochschulen erbrachte Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen anerkannt werden. Für die Anerkennung außerhalb der Universität des Saarlandes erbrachter Leistungen im Bereich Schlüsselkompetenzen gilt Artikel 19 Abs. 4 entsprechend.

(5) Näheres regelt die Studienordnung bzw. der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

Artikel 12

Zugang zum Master-Studium

(1) Die Zugangsberechtigung zum Master-Studium hat, wer hierzu besonders geeignet ist. Der Zugang zu einem konsekutiven Master-Studiengang setzt den Bachelor-Abschluss oder einen äquivalenten Abschluss voraus und ist insbesondere von einer Eignungsprüfung, einem qualifizierten Notendurchschnitt oder anderen geeigneten Verfahren abhängig zu machen. Näheres ist durch die studiengangspezifische Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Studienabschlüsse, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Abschlüssen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird.

(3) Zugangsvoraussetzung für weiterbildende Master-Studiengänge ist grundsätzlich ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss sowie qualifizierte berufspraktische Erfahrungen von in der Regel nicht unter einem Jahr. Personen, die dem Bachelor-Abschluss vergleichbare Kompetenzen in der beruflichen Praxis erworben haben, können zu einem weiterbildenden Studiengang zugelassen werden, wenn mittels einer Eignungsprüfung festgestellt wird, dass diese Kompetenzen dem für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschluss entsprechen. Die in der Eignungsprüfung nachzuweisenden Kompetenzen sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festzulegen. Bei der Eignungsprüfung sind Vertreterinnen und Vertreter der Kammern zu beteiligen.

(4) Studienbewerber/Studienbewerberinnen, die noch nicht im Besitz des Bachelor-Zeugnisses sind, können eine vorläufige Zulassung beantragen, sofern bis zu Beginn des Master-Studiums alle Prüfungsleistungen des Bachelor-Studiengangs erbracht worden sind. Das Bachelor-Zeugnis soll in diesem Fall binnen einer Frist von in der Regel drei Monaten nach Semesterbeginn nachgereicht werden.

(5) Sind die in Absatz 1 Satz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, wird anhand inhaltlicher Qualifikationen in Form von Kompetenzen, die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung darzustellen sind, überprüft, ob die im Hinblick auf Struktur und Schwerpunktsetzung des Master-Studiengangs erforderlichen beim Fachstudium vorausgesetzten inhaltlichen Qualifikationen vorliegen.

(6) Sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorläufig zum entsprechenden Master-Studium unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte - soweit in den studiengangspezifischen Prüfungsordnungen nicht anderes geregelt maximal im Umfang von 30 CP - im Rahmen eines ergänzenden Studiums innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Hierbei ist mit einem

Fachvertreter/einer Fachvertreterin mit Prüfungsberechtigung die Verfahrensweise festzulegen und schriftlich festzuhalten.

(7) Der Zugang ist zu versagen, wenn der entsprechende formale Nachweis nicht erbracht wird.

(8) Über den Zugang zum Master-Studium entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei sind in Zweifelsfällen die Fachvertreter und Fachvertreterinnen zu hören.

(9) Der Prüfungsausschuss unterrichtet die Bewerber/Bewerberinnen schriftlich über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerbung. Gegebenenfalls sind die Bedingungen mitzuteilen, an die der vorläufig gewährte Zugang nach Absatz 6 geknüpft ist.

II. Leistungskontrollen

Artikel 13 Leistungskontrollen

(1) Leistungskontrollen sind mündliche und/oder schriftliche Leistungen (auch in elektronischer Form), die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z. B. bezogen auf künstlerische oder sportliche Leistungen) festgelegt werden. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Bei Kombinationen ist die Gewichtung der Teile anzugeben.

(2) Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, ob die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls, d.h. die in dem Modul zu erreichenden Lernziele und die zu erwerbenden Kompetenzen, erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen sowie Prüfungsleistungen.

(3) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht-bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Sofern nicht fachspezifisch anders geregelt, ist vor Abschluss des Studiums nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Werden Prüfungsvorleistungen (Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung) verlangt, so ist dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln. Im Falle von benoteten Prüfungsvorleistungen kann die studiengangspezifische Prüfungsordnung vorsehen, dass die Bewertungen der Prüfungsvorleistungen in die Modulnote einfließen.

(5) Jedes Modul beinhaltet eine zumeist benotete Prüfungsleistung (Modulprüfung), die spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters erstmalig angeboten wird. Mit der bestandenen Prüfungsleistung wird die Erreichung der Lernziele des Moduls nachgewiesen und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul entsprechenden CP. Termine für Prüfungsleistungen sind den Studierenden mindestens 3 Wochen im Voraus bekannt zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen in der Regel nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln. Die Bewertungsfrist beträgt 4 Wochen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern/Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Mündliche Prüfungen sollen in der Regel je geprüftem Kandidat/geprüfter Kandidatin nicht weniger als 15 Minuten und nicht mehr als 60 Minuten dauern. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln. Nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse können Studierende desselben Fachs bzw. Studiengangs als Zuhörer/Zuhörerinnen zugelassen werden, sofern der geprüfte Kandidat/die geprüfte Kandidatin dem nicht widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Ergebnisse. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Note(n) einer mündlichen Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Die Note(n) werden dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar im Anschluss an die Prüfungsleistung mitgeteilt.

(8) Leistungskontrollen in Seminaren können insbesondere in mündlicher Form (z.B. Referat) und/oder in schriftlicher Form (z.B. Hausarbeit, Protokoll) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit/ein Protokoll beträgt in der Regel 6 Wochen.

(9) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit einer schriftlichen Prüfungsleistung auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern; dabei gilt in der Regel eine Verlängerung von einem Arbeitstag pro für die schriftliche Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) vergebenem CP als angemessen; eine Woche ist mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen (z. B. schriftliche Prüfungsleistung ergibt 10 CP: Verlängerung = 10 Arbeitstage = 2 Wochen). Längstens gilt als angemessen jedoch die Verlängerung um das Doppelte der Bearbeitungszeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die schriftliche Prüfung nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften von Artikel 17 Abs. 1 bzw. Abs. 3 sinngemäß.

(10) Muss die Bearbeitung einer schriftlichen Prüfungsleistung (ausgenommen Klausuren) wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit länger als 1 Monat, so gilt die schriftliche Prüfungsleistung als nicht unternommen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue schriftliche Prüfungsleistung zuzuweisen.

(11) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierende berücksichtigt. Sofern diese Rahmenprüfungsordnung oder die studiengangspezifischen Prüfungsordnungen Fristen für die Erbringung bestimmter

Leistungen vorsehen, werden diese Fristen auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gemäß Artikel 22 Abs. 2 gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung/Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß Artikel 15 bleibt unberührt.

(12) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/der betreffenden Prüfers/Prüferin.

(13) Prüfungssprache ist die jeweilige Unterrichtssprache, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anders geregelt ist. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden bzw. Gutachtenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

Artikel 14

Teilnahme an Leistungskontrollen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren erfolgt mit dem Antrag auf Immatrikulation. Die Immatrikulation gilt als Zulassung zum Prüfungsverfahren, sofern nicht Absatz 2 einschlägig ist.

(2) In der studiengangspezifischen Prüfungsordnung können zusätzlich Nachweise über die Erbringung weiterer studiengangspezifischer Zulassungsvoraussetzungen zum Prüfungsverfahren verlangt werden. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer festgelegten Frist nachgeholt werden. Über die Zulassung zum Prüfungsverfahren entscheidet der Prüfungsausschuss, ggf. nach Anhörung der Fachvertreter/Fachvertreterinnen. Eine ablehnende Entscheidung über die Zulassung zum Prüfungsverfahren wird dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung kann von Voraussetzungen (z.B. eine fristgerechte Anmeldung über das Campus-Management-System der Universität des Saarlandes, andere Prüfungsleistungen) abhängig gemacht werden. Näheres regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung. Über die Zulassung zu Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. der Kandidat/die Kandidatin nicht zum Prüfungsverfahren nach Absatz 2 zugelassen wurde oder
2. die in Absatz 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang endgültig verloren hat.

(5) Tritt der Kandidat/die Kandidatin nach der Zulassung zu einer Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass ein Rücktritt von der Prüfung auch ohne Angabe von Gründen binnen einer in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu bestimmenden Frist möglich ist.

(6) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Prüfung, so gilt diese als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(7) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Der/ Die Vorsitzende des Prüfungsausschuss kann im Einzelfall aus sachlichem Grund ein ausführliches ärztliches Gutachten oder ein amtsärztliches Attest verlangen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vorlegt, wenn der ärztliche Befund unklar ist oder wenn einem Missbrauch begegnet werden soll. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt und es kann, wenn es die Art der Prüfung zulässt, ein neuer Termin anberaumt werden.

Artikel 15 Nachteilsausgleich

(1) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien-, Prüfungsvor- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form zu erbringen bzw. abzulegen, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag der Kandidatin/des Kandidaten angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen genehmigen. Angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen sind die Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen (z.B. Zulassung geeigneter Hilfsmittel), die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens bzw. der Wechsel der Prüfungsform, d.h. das Erbringen gleichwertiger Leistungen in anderer Form. Der Wechsel der Prüfungsform kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn eine Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen oder die Verlängerung der Bearbeitungszeiten für das Ablegen von Prüfungen nicht als angemessener Nachteilsausgleich ausreichend sind. Die Gewährung eines Nachteilsausgleiches darf in keinem Fall zu einer Modifizierung der Prüfungsinhalte führen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen im Rahmen der entsprechenden Zuständigkeit.

(2) Ein Antrag gemäß Absatz 1 muss alle zwei Semester gestellt werden, sofern der vorliegende Nachteil auch dann noch ausgeglichen werden muss.

(3) Das in Absatz 1 verlangte ärztliche Zeugnis (Attest) muss mindestens Angaben enthalten über die von der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die/der Studierende chronisch erkrankt oder beeinträchtigt ist.

Artikel 16 Bewertung der Leistungskontrollen und Notenbildung

(1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Leistungskontrollen mit folgenden Noten bewertet:

- 1 sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Leistungskontrollen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement und/oder Transcript of Records aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei in der Regel folgende Noten:

- | | |
|---|--------------------|
| A | die besten 10 %, |
| B | die nächsten 25 %, |
| C | die nächsten 30 %, |
| D | die nächsten 25 %, |
| E | die nächsten 10 %. |

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht (eine Untergrenze von 50 Studierenden als Bezugsgruppe sollte dabei nicht unterschritten werden). Die Angabe des relativen Abschneidens des/der Studierenden ist hierbei auch in anderer Skalierung möglich. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

(4) Gehören zu einem Modul mehrere benotete Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Modulnote wie folgt, soweit dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anders festgelegt ist: Die Noten aller Prüfungsleistungen werden jeweils zunächst mit dem CP-Wert der zugehörigen Modulelemente/des zugehörigen Modulelements multipliziert und das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(5) Sofern keine Modulprüfung vorgesehen ist, gilt: Bei Modulen, bei denen Prüfungsleistungen zu einigen Modulelementen benotet, Prüfungsleistungen zu anderen Modulelementen zwar bewertet, aber nicht benotet werden, bleiben die unbenoteten Modulelemente bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.

(6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Bewertung ‚bestanden‘ erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens ‚ausreichend‘ ist.

(7) Werden die Abschluss-Arbeit oder eine Leistungskontrolle von den Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich benotet, so errechnet sich die Note als arithmetischer Mittelwert der von den Prüfern/Prüferinnen vorgeschlagenen Noten. Der Mittelwert wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(8) Das Verfahren der Berechnung der Gesamtnote oder der Fachendnote bei 2-Fächer-Bachelor- und – Master-Studiengängen regelt die studiengangspezifische Prüfungsordnung. Sofern fachspezifisch nicht abweichend geregelt gilt: Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module bzw. die Note der Abschluss-Arbeit jeweils zunächst mit dem CP-Wert des jeweiligen Moduls bzw. der Abschluss-Arbeit multipliziert und

das Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der CP der beteiligten Module und der Abschluss-Arbeit dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

(9) Mindestens 50 % der Module – gerechnet in CP – sollen benotet sein. Studiengangsspezifische Regelungen können vorsehen, dass nur ein Anteil (> 50 %) der benoteten Leistungen in die Endnote mit eingerechnet werden.

(10) Dem Kandidaten/der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Artikel 17

Wiederholung von Prüfungen und/oder der Abschluss-Arbeit

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch). Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Modul. Soweit die Prüfung ein Wahl- oder Wahlpflicht-Modul betrifft, kann sie durch eine Prüfung eines anderen Wahl- oder Wahlpflicht-Moduls ersetzt werden, soweit dieses als Alternative in der Studienordnung vorgesehen ist und nicht schon entsprechende Leistungen erbracht wurden.

(2) Die studiengangsspezifische Prüfungsordnung kann regeln, dass der Prüfungsausschuss auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen eine dritte Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt ggf. unter Berücksichtigung der gemäß Artikel 14 Abs. 3 angegebenen Fristen einräumt. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn der/die Studierende sämtliche Leistungskontrollen des Studienganges bis auf die Prüfungsleistung für die er/sie die dritte Wiederholung beantragt, mit Erfolg abgelegt hat.

(3) Die Abschluss-Arbeit kann bei einer Bewertung mit ‚nicht ausreichend‘ einmal wiederholt werden (vgl. aber Absatz 5 – Freiversuch). Im Falle des Nicht-Bestehens wird innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Bewertung der ersten Abschluss-Arbeit ein neues Thema gestellt. Eine zweite Wiederholung der Abschluss-Arbeit ist ausgeschlossen; Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Die in Absatz 3 genannte Frist kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin angemessen verlängert werden, wenn vor Ablauf der Frist, im Fall von Krankheit durch Vorlage eines ärztlichen Attests, glaubhaft gemacht wird, dass der Kandidat/die Kandidatin das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Auf entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die in Absatz 3 genannte Frist wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Artikel 22 Abs. 2 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung/Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß Artikel 15 bleibt unberührt.

(5) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass eine Prüfungsleistung oder eine Abschluss-Arbeit als nicht erfolgt gilt, wenn sie innerhalb der dafür in der Studienordnung festgelegten Studienzeit (Regelstudiensemester bei Prüfungsleistungen und Regelstudienzeit bei Abschluss-Arbeiten) abgelegt und erstmals nicht bestanden wird (Freiversuch).

(6) Bestandene schriftliche Prüfungen in Form von Klausuren oder bestandene mündliche Prüfungen können nach Maßgabe der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zur Notenverbesserung einmal innerhalb von zwei Semestern wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis. Ansonsten ist die Wiederholung einer bestandenen Prüfung nicht zulässig.

Artikel 18 **Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden.

(2) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Fälle von Plagiaten müssen dem Prüfungsausschuss durch den Prüfer/die Prüferin angezeigt werden. Im Fall eines Plagiats ist darüber hinaus das entsprechende Modulelement zu wiederholen. Diese Entscheidung wird dem/der Studierenden durch den Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt. Ebenfalls als ‚nicht ausreichend‘ wird die Prüfungsleistung bewertet, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört und von dem Prüfer/der Prüferin oder der nach Artikel 13 Abs. 6 von diesem/dieser beauftragten Person nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/die Kandidatin kann binnen eines Monats die Überprüfung einer Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss verlangen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ‚nicht ausreichend‘ bewertet. Wird im Falle der Störung die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht durchgeführt.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(4) Der Prüfungsausschuss kann bei einer schwerwiegenden Täuschung (insbesondere bei einem umfangreichen Plagiat) oder im Wiederholungsfall nach Anhörung des/der Studierenden den Verlust des Prüfungsanspruchs feststellen.

(5) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Der Kandidat/Die Kandidatin muss sich das Ergebnis der Prüfung auch dann entgegenhalten lassen, wenn die Prüfung nicht bestanden wurde. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 bis 4 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben. Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4

sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Diese Entscheidungen sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Unterzeichnung des Zeugnisses, ausgeschlossen.

(7) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Bachelor- bzw. Master-Prüfung sind einzuziehen und ggf. neu auszustellen.

Artikel 19

Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an deutschen oder anerkannten ausländischen Hochschulen oder an einer anerkannten Fernstudieneinheit erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen, die sie ersetzen sollen, nachgewiesen wird. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Studienzeiten und die erbrachten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, gemessen in Lernergebnissen, den Anforderungen des betreffenden Faches an der Universität des Saarlandes genügen.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP anzurechnen.

(5) Der Kandidat/die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 4 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(6) Soweit Anerkennungen von Studienzeiten, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen erfolgen, die nicht mit CP versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken. Die Noten benoteter Prüfungsleistungen sind zu übernehmen und nach Maßgabe der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung sowie Kooperationsvereinbarungen mit Partnerhochschulen in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, werden diese als unbenotet anerkannt; Artikel 16 Absatz 9 gilt sinngemäß.

III. Abschluss-Arbeiten

Artikel 20

Zulassung zur Abschluss-Arbeit

(1) Die Zulassung zur Abschluss-Arbeit setzt ein ordnungsgemäßes Studium des jeweiligen Studiengangs voraus. Das ordnungsgemäße Studium regelt die Studienordnung.

(2) Die Zulassung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann bei Bedarf weitere Verfahrensregelungen vorsehen.

Artikel 21

Thema der Abschluss-Arbeit

(1) Die Abschluss-Arbeit wird bei einem Kernbereich-Studiengang im Kernbereich und in einem 2-Fächer-Studiengang im (erweiterten) Hauptfach erstellt.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt einen Erstgutachter/eine Erstgutachterin und einen Zweitgutachter/eine Zweitgutachterin als Prüfer/Prüferin sowie den Betreuer/die Betreuerin. Soweit kein Betreuer/keine Betreuerin bestellt wird, gilt der Erstgutachter/die Erstgutachterin als Betreuer/Betreuerin.

(3) Das Thema der Abschluss-Arbeit wird innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zulassung zur Abschluss-Arbeit gestellt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Abschluss-Arbeit Vorschläge zu machen. Der Kandidat/die Kandidatin ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

(4) Auf Antrag kann es dem Kandidaten/der Kandidatin ermöglicht werden, eine außeruniversitäre Abschluss-Arbeit (z. B. in Wirtschaft oder Industrie) anzufertigen. Voraussetzung hierfür ist der schriftliche Nachweis einer ausreichend wissenschaftlichen Ausrichtung der Thematik durch die externe Institution und ggf. weitere in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung festgelegte Voraussetzungen. Über die Bewilligung des Antrags entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas, d.h. des Beginns der Bearbeitungszeit, und das Thema sind aktenkundig zu machen.

(6) Der Kandidat/die Kandidatin kann einmalig innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt des Themas nach Rücksprache das Thema zurückgeben. Ein neues Thema der Abschluss-Arbeit wird dann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas gestellt. Im Falle einer Wiederholung der Abschluss-Arbeit gemäß Artikel 17 Abs. 3 ist eine Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Abschluss-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

Artikel 22

Dauer und Fristen

(1) Die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit richtet sich nach dem für die Abschluss-Arbeit in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung angegebenen Arbeitsaufwand gemäß Artikel 6 Abs. 2, wobei innerhalb einer Bandbreite von 6-12 CP für eine Bachelor-Arbeit bzw. 15-30 CP für eine Master-Arbeit zu wählen ist. Bei einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden pro CP, sind folgende Bearbeitungszeiten anzusetzen:

Bachelor-Arbeit:

- 10 CP: 9 Wochen
- 12 CP: 11 Wochen

Master-Arbeit:

- 15 CP: 12 Wochen
- 20 CP: 15 Wochen
- 22 CP: 17 Wochen
- 25 CP: 19 Wochen
- 30 CP: 23 Wochen

Soweit in der Studienordnung eine andere Regelung getroffen ist, sind für die Bearbeitungszeit die in Artikel 6 Abs. 2 angegebenen Werte zugrunde zu legen und ggf. auf die nächstgelegene Wochenzahl zu runden. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(2) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise angemessen verlängern; dabei gilt in der Regel eine Verlängerung von einem Arbeitstag pro für die Abschluss-Arbeit vergebenem Credit Point als angemessen; eine Woche ist mit 5 Arbeitstagen zu veranschlagen (z. B. Bachelorarbeit ergibt 10 CP: Verlängerung = 10 Arbeitstage = 2 Wochen). Längstens gilt als angemessen jedoch die Verlängerung um das Doppelte der Bearbeitungszeit. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit hat keinen Einfluss auf die Vergabe der CP.

(3) Muss die Bearbeitung der Abschluss-Arbeit wegen Krankheit oder aus anderen Gründen, die der Kandidat/die Kandidatin nicht zu vertreten hat, um mehr als eine Woche unterbrochen werden, so ruht die Frist während dieser Unterbrechung. Die entsprechenden Nachweise, bei Krankheit ein ärztliches Attest, hat der Kandidat/die Kandidatin unverzüglich dem Prüfungssekretariat vorzulegen. Bezüglich der Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis steht der Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten die Krankheit eines von ihr/ihm zu versorgenden Kindes gleich. Die Erforderlichkeit der Betreuung des erkrankten Kindes durch den Kandidaten/die Kandidatin wird nachgewiesen durch ärztliches Zeugnis gemäß § 45 SGB V. Ruht die Bearbeitungszeit bei einer Bachelor-Arbeit länger als drei und bei einer Master-Arbeit länger als sechs Monate, so gilt die Abschluss-Arbeit als nicht unternommen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist nach Wegfall der Hinderungsgründe eine neue Abschluss-Arbeit zuzuweisen.

(4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung/Betreuung eines minderjährigen Kindes bzw. mehrerer minderjähriger Kinder sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) sowie die besonderen Belange behinderter Studierender berücksichtigt, d.h. die Bearbeitungszeit der Abschluss-Arbeit oder einer schriftlichen Prüfungsleistung wird auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und sie kann auf Antrag weiterhin auch gemäß Absatz 2 angemessen verlängert werden, wenn nachgewiesene Belastungen durch Schwangerschaft, die Erziehung/Betreuung von Kindern oder durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen vorliegen. Ein Nachteilsausgleich gemäß Artikel 15 bleibt unberührt.

(5) Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Abschluss-Arbeit nicht bestanden. Für eine Wiederholung gelten die Vorschriften von Artikel 17 Abs. 1 bzw. Abs. 3 sinngemäß.

Artikel 23 Verfahren und Gestaltung

(1) Art, Form und Umfang der Abschluss-Arbeit sind in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(2) Zusammen mit der Abschluss-Arbeit ist die schriftliche Versicherung einzureichen, dass der Kandidat/die Kandidatin die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen als Entlehnung kenntlich gemacht werden. Bei Zeichnungen, Skizzen und Plänen sowie bildlichen und grafischen Darstellungen ist anzugeben, ob sie selbstständig gefertigt, nach eigenen Angaben durch andere ausgeführt oder übernommen worden sind.

(3) Der Zeitpunkt des Einreichens der Abschluss-Arbeit ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Abschluss-Arbeit wird von dem Prüfer/der Prüferin, der/die das Thema gestellt hat, und von dem/der durch den Prüfungsausschuss bestellten Zweitgutachter/Zweitgutachterin beurteilt. Beide geben spätestens 2 Monate nach Einreichen der Bachelor-Arbeit bzw. spätestens 3 Monate nach Einreichen der Master-Arbeit ein schriftliches Gutachten ab, das eine Note nach Artikel 16 Abs. 1 und 2 enthalten muss. Weichen die vorgeschlagenen Noten jedoch um mehr als 1,0 voneinander ab oder bewertet einer/eine der Gutachter/Gutachterinnen die Abschluss-Arbeit mit ‚nicht ausreichend‘, so bestellt der Prüfungsausschuss einen Drittgutachter/eine Drittgutachterin für die Abschluss-Arbeit. Liegt das Gutachten des Drittgutachters/der Drittgutachterin vor, so setzt abweichend von Artikel 16 Abs. 7 der Prüfungsausschuss auf Grund der drei Gutachten die Note für die Abschluss-Arbeit fest.

(5) Das Nichtbestehen bzw. das Bestehen und die Note der Abschluss-Arbeit sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich bekannt zu geben.

IV. Studienabschluss

Artikel 24

Bestehen und Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung

(1) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist bestanden, wenn

1. jede laut Studienordnung vorgesehene Prüfung bestanden ist,
2. ggf. alle laut Studienordnung vorgesehenen Studienleistungen erbracht sind,
3. die erforderlichen CP (ohne Berücksichtigung der Abschluss-Arbeit) gemäß der Studienordnung unter Berücksichtigung der Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule erreicht sind,
4. die Abschluss-Arbeit bestanden ist,
5. der Nachweis über besondere Sprach- bzw. Fremdsprachenkenntnisse vorliegt, soweit diese in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ausdrücklich als fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor- bzw. Master-Prüfung im entsprechenden Studiengang genannt werden sowie
6. die in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung ggf. dargestellten studienfachspezifischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Bachelor- bzw. Master-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere Prüfungen oder die Abschluss-Arbeit endgültig nicht bestanden sind. Wurde die Bachelor- bzw. die Master-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Master-Prüfung errechnet sich gemäß Artikel 16 Abs. 8 und 9.

(4) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten CP erworben hat, kann er/sie entsprechend der jeweiligen Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen zur Notenberechnung auswählen.

(5) Falls in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung nicht anderweitig geregelt, wird die berechnete Gesamtnote zur Angabe im Zeugnis und in der Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis 1,5: sehr gut;

1,6 bis 2,5: gut;

2,6 bis 3,5: befriedigend;

3,6 bis 4,0: ausreichend.

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann für eine Gesamtnote von 1,0 bis 1,1 zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ vorsehen.

Artikel 25 Akademischer Grad und Abschluss-Dokumente

(1) Über die bestandene Bachelor- bzw. Master-Prüfung wird alsbald ein Zeugnis in der Regel in Form eines Transcript of Records in deutscher und auf Antrag in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält mindestens die Modulnoten, die Gesamtnote und

- bei einem Kernbereich-Bachelor-Studiengang den Namen des betreffenden Studiengangs,
- bei einem 2-Fächer-Bachelor-Studiengang den Namen des (erweiterten) Hauptfachs und des Nebenfachs sowie ggf. des Ergänzungsfachs mit entsprechender Differenzierung,

sowie das Thema und die Note der Abschluss-Arbeit. Sofern das Zeugnis nicht in Form eines Transcript of Records ausgestellt wird, wird zusätzlich zum Zeugnis ein Transcript of Records ausgestellt.

(2) Die studiengangspezifische Prüfungsordnung kann vorsehen, dass das Zeugnis über die Angaben nach Absatz 1 hinaus insbesondere studierte Schwerpunkte sowie weitere erbrachte Leistungen und die jeweils erzielten Ergebnisse enthält.

(3) Das Zeugnis wird in der Regel von dem / der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

(4) Mit der Bachelor-Urkunde wird dem Kandidaten/der Kandidatin der Grad eines ‚Bachelor of Arts‘ (B.A.), eines ‚Bachelor of Science‘ (B.Sc.), eines ‚Bachelor of Engineering‘ (B.Eng.), eines ‚Bachelor of Law‘ (LL.B.) bzw. eines ‚Bachelor of Education‘ (B.Ed.); mit der Master-Urkunde der Grad eines ‚Master of Arts‘ (M.A.), eines ‚Master of Science‘ (M.Sc.), eines ‚Master of Engineering‘ (M.Eng.), eines ‚Master of Law‘ (LL.M.), eines ‚Master of Education‘ (M.Ed.) bzw. bei weiterbildenden Studiengängen ggf. ein anderer Grad (z.B. MBA) verliehen.

(5) Die Verleihung des Grades wird durch eine entsprechende Bachelor- bzw. Master-Urkunde mit den Daten des Zeugnisses nach Absatz 3 beurkundet, die jeweils den Namen des Studiengangs, ggf. der Studienfächer sowie die Gesamtnote enthalten. Die Urkunde wird in der Regel von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan/der Dekanin der Fakultät unterzeichnet, der

- in einem Kernbereich-Studiengang der Kernbereich zugeordnet ist,
- im 2-Fächer-Studiengang das (erweiterte) Hauptfach zugeordnet ist, in dem die Abschluss-Arbeit gefertigt wurde

und mit dem jeweiligen Siegel der Fakultät versehen. Es kann nur einer der Grade verliehen werden. Näheres ist in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.

(6) Mit der Urkunde wird dem Absolventen/der Absolventin ein Diploma Supplement ausgehändigt.

V. Schlussbestimmung

Artikel 26 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Rahmenprüfungsordnung der

Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge (BMRPO) (Dienstbl. 2010, S. 208) außer Kraft.

Saarbrücken, 29. September 2015



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)